

Drucksache Nr.: 294/2016

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 111;kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.09.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	04.10.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Geschäftsordnung des Stadtrates

Antrag:

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „gemäß § 5“ gestrichen
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO)
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO)
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO)
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Vergabe von Aufträgen

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

3. In § 19 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
5. In § 29 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

Begründung:

Zum 01.07.2016 trat das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft. Durch das Gesetz wurden diverse Änderungen an der Gemeindeordnung (GemO), insbesondere zum Thema Sitzungsöffentlichkeit vorgenommen. Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen wird eine Anpassung der Geschäftsordnung an die Rechtslage notwendig.

Gleichzeitig werden Querverweisungen innerhalb der Geschäftsordnung gestrichen, die durch die Anpassung des § 5 obsolet sind.

In § 29 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Diese bezogen sich auf die ehemalige Sonderregelung bezüglich der Ausschusssitzungen.

Nach der Gesetzesänderung wird nicht mehr zwischen vorberatenden und abschließend entscheidenden Ausschüssen unterschieden. Die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen richtet sich nunmehr nach denselben Kriterien, die auch für den Stadtrat gelten. Eine diesbezügliche Sonderregelung für Ausschüsse innerhalb der Geschäftsordnung ist insofern nicht mehr notwendig.

Die Änderungen orientieren sich an der aktualisierten Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums.

Gem. § 37 Abs. 1 GemO bedarf der Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Neustadt an der Weinstraße, 12.09.2016

Oberbürgermeister